

Klage, eingereicht am 24. September 2008 — El Fatmi/Rat**(Rechtssache T-409/08)**

(2008/C 301/90)

*Verfahrenssprache: Niederländisch***Parteien**

Kläger: Nouriddin El Fatmi (Vught, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Pulles)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 für nicht anwendbar und/oder den Beschluss 2008/583/EG des Rates vom 15. Juli 2008 für nichtig zu erklären, soweit diese beiden Rechtsakte auf ihn anwendbar sind;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger beantragt beim Gericht, die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 ⁽¹⁾ für auf ihn nicht anwendbar und den Beschluss 2008/583/EG ⁽²⁾, soweit er sich auf ihn bezieht, für nichtig zu erklären.

Er rügt erstens, dass der Rat im Widerspruch zu den Voraussetzungen von Art. 5 EG gehandelt habe. Der Rat sei nicht zuständig gewesen, da es an einem Zusammenhang mit Drittstaaten oder mit dem Gemeinsamen Markt fehle.

Zweitens verließen die Art. 60 EG, 301 EG und 308 EG keine Befugnis zum Erlass der streitigen Verordnung.

Drittens habe der Rat im Widerspruch zu Art. 1 Abs. 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931 vom 27. Dezember 2001 ⁽³⁾ gehandelt und gegen wesentliche Verfahrensvorschriften und Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, darunter auch die Begründungspflicht, verstoßen. Bei den nationalen Beschlüssen, auf die sich der Rat u. a. berufe, handele es sich zum einen nicht um von einer zuständigen Behörde gefasste Beschlüsse im Sinne von Art. 1 Abs. 4 des Gemeinsamen Standpunkts und zum anderen um Beschlüsse, die vom nationalen Gericht in der Berufungsinstanz aufgehoben worden seien.

Viertens habe der Rat die Grundrechte des Klägers verletzt, insbesondere das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz und das Recht auf Eigentum.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344, S. 70).

⁽²⁾ Beschluss 2008/583/EG des Rates vom 15. Juli 2008 zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/868/EG (ABl. L 188, S. 21).

⁽³⁾ Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344, S. 93).

Klage, eingereicht am 30. September 2008 — Artisjus Magyar Szerzői Jogvédő Iroda Egyesület/Kommission**(Rechtssache T-411/08)**

(2008/C 301/91)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Kläger: Artisjus Magyar Szerzői Jogvédő Iroda Egyesület (Budapest, Ungarn) (Prozessbevollmächtigter: Z. Hegymegi-Barakonyi und P. Vörös)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Art. 3 und 4 Abs. 2 der Entscheidung, soweit sie sich auf ihn beziehen, und Art. 4 Abs. 3 der Entscheidung, soweit er auf Art. 3 verweist, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger begehrt die teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung C(2008) 3435 endgültig der Kommission vom 16. Juli 2008 (Sache COMP/C2/38.698 — CISAC), mit der festgestellt werde, dass sich die im EWR ansässigen CISAC ⁽¹⁾ Mitglieder unter Verstoß gegen Art. 81 EG und Art. 53 des EWR-Abkommens an abgestimmten Verhaltensweisen beteiligt hätten, indem sie die territorialen Begrenzungen der gegenseitigen Einräumung von Verwertungsrechten in der Weise koordiniert hätten, dass eine Lizenz ausschließlich für das Gebiet der jeweiligen Verwertungsgesellschaft gelte.

Der Kläger begehrt die Nichtigerklärung der Art. 3 und 4 Abs. 2 und 3 der angefochtenen Entscheidung, die drei besondere Formen der Verwertung betreffen (Internet, Übertragung per Satellit und per Kabel), soweit sie den Kläger für einen Verstoß gegen Art. 81 EG haftbar machen, den er dadurch begangen haben solle, dass er mit anderen CISAC-Mitgliedern die Gebietsbeschränkungsklauseln der Gegenseitigkeitsvereinbarungen in der Weise koordiniert habe, dass eine Lizenz ausschließlich für das Gebiet der jeweiligen Verwertungsgesellschaft gelte.

Der Kläger ficht die Entscheidung aus vier Gründen an, nämlich Unzuständigkeit, Verletzung einer wesentlichen Verfahrensvorschrift, Verstoß gegen den EG-Vertrag und Ermessensmissbrauch der Kommission.

Der Kläger trägt folgende Klagegründe vor:

Erstens habe die Kommission die Verteidigungsrechte des Klägers verletzt, indem sie in der angefochtenen Entscheidung wesentlich von ihrer Auffassung in der Mitteilung der Beschwerdepunkte abgewichen sei.

Zweitens verstoße die Entscheidung gegen Art. 253 EG, da es an einer angemessenen Begründung fehle und der Beginn der angeblichen abgestimmten Verhaltensweise nicht spezifiziert werde.

Drittens verstoße die Entscheidung gegen Art. 81 EG und Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003⁽¹⁾, da die Kommission das Vorliegen einer abgestimmten Verhaltensweise nicht in rechtlich hinreichender Weise bewiesen habe und damit ihrer Beweispflicht nicht nachgekommen sei.

Viertens verstoße die Entscheidung gegen Art. 86 Abs. 2 EG, da der Kläger ein Unternehmen sei, das mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sei. Die Anwendung des EG-Wettbewerbsrechts, wie sie sich aus der angefochtenen Entscheidung ergebe, behindere die Ausübung dieser ihm übertragenen besonderen Aufgaben.

Zudem habe die Kommission das ihr durch Art. 81 EG eingeräumte Ermessen missbraucht, indem sie das Verfahren umgangen habe, das der EG-Vertrag speziell für die Behandlung der konkreten Sachlage vorsehe. Ferner verstoße die Entscheidung gegen Art. 151 Abs. 4 EG, weil sie die kulturelle Vielfalt missachte. Schließlich verstoße die Entscheidung auch gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, soweit sie eine Verhaltensweise fordere, die die Kommission nicht definiert habe.

⁽¹⁾ Confédération Internationale des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs (Internationaler Dachverband der Verwertungsgesellschaften, „CISAC“).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

Klage, eingereicht am 25. September 2008 — Trubion Pharmaceuticals/HABM — Merck (TRUBION)

(Rechtssache T-412/08)

(2008/C 301/92)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Trubion Pharmaceuticals Inc. (Seattle, USA) (Prozessvollmächtigter: Rechtsanwalt C. Hertz-Eichenrode)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Merck KGaA (Darmstadt, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt

— die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 3. Juli 2008 in der Sache R 1605/2007-2 aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „TRUBION“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 5 und 42

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftsmarkeneintragung Nr. 72 884 der Wortmarke „BION“ für verschiedene Waren; Gemeinschaftsmarkeneintragung Nr. 3 282 936 der Bildmarke „TriBion Harmonis“ für verschiedene Waren

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde für Waren der Klasse 5 stattgegeben, für die verbleibenden Dienstleistungen der Klasse 42 wurde er zurückgewiesen.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde